

A-2650/2

Zentrale Dienstvorschrift

Benennung von Liegenschaften

Zweck der Regelung:	Regelung des Verfahrens zur Namensgebung von Liegenschaften der Bundeswehr
Herausgegeben durch:	Bundesministerium der Verteidigung
Beteiligte Interessenvertretungen:	Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg, Hauptpersonalrat beim BMVg
Gebilligt durch:	Bundesministerin der Verteidigung
Herausgebende Stelle:	BMVg FüSK III 3
Geltungsbereich:	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
Einstufung:	Offen
Einsatzrelevanz:	Nein
Berichtspflichten:	Ja
Gültig ab:	01.06.2020
Frist zur Überprüfung:	30.05.2025
Version:	2
Ersetzt:	A-2650/2, Version 1.1
Aktenzeichen:	35-21-03
Bestellnummer/DSK:	Entfällt

1 Zweck

101. Diese Zentrale Dienstvorschrift regelt das Verfahren zur Namensgebung von Liegenschaften und Infrastrukturelementen der Bundeswehr.

2 Grundsätze für die Auswahl von Liegenschaftsnamen

201. Liegenschaften und andere Einrichtungen der Bundeswehr können mit Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers der Verteidigung benannt werden. Namensgebungen stärken die Identifikation der Angehörigen der Bundeswehr mit ihrem Standort. Sie sind Teil der Traditionspflege der Bundeswehr. Benennungen müssen den „Richtlinien zum Traditionsverständnis und zur Traditionspflege in der Bundeswehr“ (Anlage 7.3 der Zentralen Dienstvorschrift A-2600/1 „Innere Führung Selbstverständnis und Führungskultur“) entsprechen. Erfüllen bestehende Benennungen dies nicht, ist gemäß Abschnitt 3.2 zu verfahren.

202. Die Entscheidung über eine Benennung obliegt dem zuständigen Organisationsbereich (OrgBer) als Hauptnutzer gemäß zentraler Stammdatenführung in SASPF¹. Die Stammdatenführung regelt die Zentralvorschrift A1-1800/0-6570 „Die Liegenschaften der Bundeswehr“.

203. Der Vorschlag eines Traditionsnamens obliegt den Angehörigen der in der Liegenschaft stationierten Dienststellen.

204. Als Namensgeber bzw. Namensgeberin sind grundsätzlich verdiente und bereits verstorbene Persönlichkeiten aus der deutschen (Militär-)Geschichte zu wählen, die sich durch ihr gesamtes Wirken oder eine herausragende Tat um Freiheit und Recht verdient gemacht haben. Bei der Beurteilung, ob Persönlichkeiten der deutschen Militärgeschichte für die Bundeswehr traditionswürdig sind, ist neben soldatischer Haltung und militärischer Leistung ausschlaggebend, ob ihre Gesamtpersönlichkeit und ihr Gesamtverhalten beispielgebend in unsere Zeit hineinwirken. Liegenschaften sowie andere Einrichtungen können im Ausnahmefall auch nach regionalen oder lokalen Bezügen, nach Truppengattungen oder nach Institutionen und historischen Ereignissen benannt werden.

¹ Standard-Anwendungs-Software-Produkt-Familien.

3 Antrags- und Genehmigungsverfahren

3.1 Benennung von Liegenschaften der Bundeswehr

301. Die Kasernenkommandantin bzw. der Kasernenkommandant stimmt den beabsichtigten Namensvorschlag mit den Kommandeurinnen bzw. Kommandeuren und Dienststellenleitungen sowie den Personalvertretungen und/oder Gremien der Vertrauenspersonen der in der Kaserne untergebrachten Truppenteile und Dienststellen ab. In anderen Einrichtungen der Bundeswehr obliegt diese Aufgabe der Leiterin bzw. dem Leiter der Dienststelle, die gemäß zentraler Stammdatenführung in SASPF Hauptnutzer der Liegenschaft ist. Bestehen auf dieser Ebene Bedenken oder Unsicherheiten in der Namenswahl, kann die Ansprechstelle für militärhistorischen Rat des Zentrums für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr (ZMSBw) um eine Stellungnahme gebeten werden.

302. Bei der Auswahl des Namens ist eine maximale Länge von insgesamt 60 Zeichen einzuhalten.

303. Besteht in der Liegenschaft Einvernehmen zu einem Namensvorschlag, so ist zunächst die Zustimmung der Leitung des zuständigen OrgBer auf dem Dienstweg einzuholen. Im Einzelnen obliegt dies in den Militärischen Organisationsbereichen (MilOrgBer) der Inspektorin bzw. dem Inspekteur, für den OrgBer Personal der Abteilungsleiterin bzw. dem Abteilungsleiter Personal im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) und für die OrgBer Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen sowie Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des jeweiligen Bundesamtes. Bestehen auf dieser Ebene Bedenken, ob ein eingereichter Namensvorschlag den Richtlinien zum Traditionsverständnis und zur Traditionspflege in der Bundeswehr entspricht, ist durch den zuständigen OrgBer das für die Fragen der Traditionspflege fachlich zuständige Referat Führung Streitkräfte (FüSK) III 3 im BMVg zu informieren. Dem BMVg unmittelbar nachgeordnete Dienststellen verfahren sinngemäß.

304. Nachdem der durch die Truppe vor Ort gestellte Antrag von der Leitung des zuständigen OrgBer gebilligt wurde, sind die betroffenen kommunalen Gremien einzubeziehen. Ist die Benennung nach einer Persönlichkeit beabsichtigt und wurden die kommunalen Gremien und Behörden einbezogen, so ist danach die schriftliche Zustimmung der nächsten Angehörigen oder Nachkommen des Namensgebers bzw. der Namensgeberin einzuholen. Ist die Benennung nach einer Landschaft oder Gemarkung beabsichtigt und besteht zu dem Namensvorschlag Einvernehmen mit den kommunalen Gremien und Behörden, so ist danach die schriftliche Zustimmung der Staatskanzlei des zuständigen Bundeslandes einzuholen.

305. Der so abgeklärte Namensvorschlag ist dann zusammen mit den entscheidungsbegründenden Unterlagen als Antrag der Leitung des zuständigen OrgBer zuzuleiten. Die Vorlage erfolgt auf dem Dienstweg; das zuständige Landeskommando ist nachrichtlich zu beteiligen.

306. Der zuständige OrgBer legt den Antrag anschließend dem fachlich zuständigen Referat im BMVg zur Herbeiführung der Genehmigung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers der Verteidigung vor.

307. Nach Genehmigung durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister der Verteidigung ist die Namensgebung der Liegenschaft durch die Dienststellen vor Ort in feierlicher Form unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Der Vollzug ist auf dem Dienstweg unter nachrichtlicher Beteiligung des zuständigen Landeskommandos sowie des BMVg IUD I 1 und des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Referat Infra III 2 an das BMVg FüSK III 3 zu melden.

B

3.2 Umbenennung von Liegenschaften der Bundeswehr

308. Ist eine bestehende Benennung nicht länger sinnstiftend oder traditionswürdig, muss dieser Name fortfallen und ist zu ersetzen. Die Entscheidung hierüber obliegt der Leitung des zuständigen OrgBer. Die Leitung des BMVg kann eine Umbenennung anordnen. Den Angehörigen der Liegenschaft obliegt der Vorschlag für einen neuen Traditionsnamen. Die nächsten Angehörigen oder Nachkommen des vorherigen Namensgebers bzw. der vorherigen Namensgeberin – soweit bekannt und ermittelbar – bzw. die zuständige Staatskanzlei sind in geeigneter Weise über die Umbenennung zu informieren.

309. Für das Antrags- und Genehmigungsverfahren der Umbenennung sind die Grundsätze dieser Zentralen Dienstvorschrift sinngemäß anzuwenden.

4 Fortfall oder Erlöschen von Liegenschaftsnamen

401. Mit Beendigung der Nutzung einer Liegenschaft oder einer anderen Einrichtung durch die Bundeswehr erlischt zugleich auch deren Name.

402. Verantwortlich für den formalen Vollzug der Ablegung des Liegenschaftsnamens sind die Dienststellen in der Liegenschaft. Im Regelfall bietet es sich hierzu an, diese Maßnahme mit dem Appell zu verbinden, mit dem die Nutzung der Liegenschaft durch die Bundeswehr durch Verlegung oder Auflösung endet. Davon unberührt bleibt der letzte Liegenschaftsname in der zentralen Stammdatenführung erhalten.

403. Die Kasernenkommandantin bzw. der Kasernenkommandant bzw. die mit der Rückgabe der Liegenschaft an das zuständige Bundeswehr-Dienstleistungszentrum beauftragte Dienststelle unterrichtet die kommunalen Gremien und Behörden des Standortes sowie das zuständige Landeskommmando schriftlich über den Fortfall des Liegenschaftsnamens. Ist die Liegenschaft nach einer Persönlichkeit benannt, so sind – soweit bekannt und ermittelbar – die nächsten Angehörigen oder Nachkommen des Namensgebers bzw. der Namensgeberin in geeigneter Weise über diese Maßnahme zu informieren.

404. Das Ablegen des Liegenschaftsnamens ist unter Angabe des Zeitpunktes, zu dem diese Maßnahme vollzogen wurde, an die Leitung des zuständigen OrgBer zu melden. Das zuständige Landeskommmando, das BMVg IUD I 1, das BAIUDBw Infra III 2 sowie das BMVg FÜSK III 3 sind **B** nachrichtlich zu beteiligen.

5 Benennung von Infrastrukturelementen

501. Die Genehmigung der Benennung von Dienstgebäuden, Straßen, Plätzen und weiteren Infrastrukturelementen innerhalb von Liegenschaften der Bundeswehr erfolgt in Zuständigkeit des OrgBer, der gemäß der zentralen Stammdatenführung in SASPF Hauptnutzer der Liegenschaft ist. Abschnitt 3 dieser Zentralen Dienstvorschrift ist sinngemäß anzuwenden. Benennungen vorgenannter Infrastrukturelemente werden in den bestandsführenden Systemen nicht zentral erfasst.

6 Anlagen

6.1 Bezugsjournal

(Nr.) Bezugsdokumente	Titel
1. A-2600/1	Innere Führung. Selbstverständnis und Führungskultur
2. A1-1800/0-6570	Die Liegenschaften der Bundeswehr

6.2 Änderungsjournal

Version	Gültig ab	Geänderter Inhalt
1	13.06.2014	<ul style="list-style-type: none"> • Erstveröffentlichung
1.1	04.10.2016	<ul style="list-style-type: none"> • Teilweise Aktualisierung <ul style="list-style-type: none"> + Nummer 206 + Nummer 207 + Nummer 304
2	01.06.2020	<ul style="list-style-type: none"> • Vollständige Aktualisierung